

## Serviceplus (vormals Software Service Vertrag) Bedingungen der ALLPLAN Schweiz AG

(Stand: 1.7.2021)

### 1. Anwendungsbereich

**1.1** Diese Serviceplus Bedingungen finden Anwendung auf sämtliche zwischen der ALLPLAN Schweiz AG („ALLPLAN“) und dem Kunden („Kunde“) abgeschlossene Serviceplus Verträge („Serviceplus Vertrag“) und beinhalten die Pflege der vom Kunden bei ALLPLAN bezogenen Software-Module (nachfolgend „Software“ genannt) sowie weitere Service Leistungen durch ALLPLAN („Serviceplus Leistungen“).

**1.2** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ALLPLAN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn ALLPLAN in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

### 2. Serviceplus Leistungen

#### 2.1 ALLPLAN erbringt folgende Serviceplus Leistungen:

##### 2.1.1 Neue Versionen (Hauptversion;Aktualisierung)

ALLPLAN entwickelt die Software fortwährend weiter und stellt dem Kunden die jeweils aktuelle Version der Software zur Verfügung. Dies kann durch die Bereitstellung einer neuen Hauptversion (inhaltliche Erweiterungen) oder durch die Aktualisierung der laufenden Version erfolgen. Aktualisierte Versionen bzw. neue Hauptversionen werden nachfolgend zusammen „Serviceplus Software“ genannt. Die Serviceplus-Software sowie betriebsunterstützende Dokumentationen sind vom Kunden als Download über das Internet abrufbar. ALLPLAN ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes an seine Kunden verpflichtet. Es liegt im Ermessen von ALLPLAN, in welchen zeitlichen Abständen neue Versionen oder Aktualisierungen der Software bereitgestellt und welche Funktionalitäten und Module der Software beibehalten, geändert, modifiziert, reduziert oder erweitert werden. Sollten in diesem Zusammenhang wesentliche Funktionalitäten der Software ohne entsprechende Kompensation beschränkt werden oder entfallen, wird die Serviceplus Gebühr ab dem Zeitpunkt der Änderung angemessen angepasst. Die Rechte aus Ziffer 10.4 bleiben unberührt.

##### 2.1.2 Hilfestellung (technischer Support)

Der technische Support von ALLPLAN unterstützt Kunden bei Einzelfragen zur Anwendung der erworbenen Software, sowohl telefonisch, als auch per E-Mail oder, falls notwendig, schriftlich. Der technische Support ist montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr erreichbar. An Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen wird kein technischer Support angeboten. Die Hilfeleistungen, die der technische Support im Rahmen des Serviceplus Vertrages erbringt, beschränken sich auf die Beantwortung von Einzelfragen. Allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise der Software oder die Schulung einzelner Programmabläufe gehören nicht zum Bestandteil des technischen Supports, können jedoch teilweise Gegenstand von ALLPLAN Connect sein oder gesondert beauftragt werden. Nach Entwicklung und Bereitstellung einer neuen Hauptversion gemäss vorstehender Ziffer 2.1.1 beschränken sich die Hilfsleistungen des technischen Supports nur auf die jeweils aktuelle Hauptversion sowie die letzten zwei vorherigen Hauptversionen. Sofern ALLPLAN berechtigt ist, die vertraglichen Leistungen für eine bestimmte Hauptversion einer Software einzustellen, umfasst dies auch das Recht, die vertraglichen Leistungen für von dieser Hauptversion der Software technisch abhängige (nicht selbst lauffähige) Software zum entsprechenden Zeitpunkt einzustellen.

##### 2.1.3 Zugang und Nutzung ALLPLAN Connect

Im Rahmen des Serviceplus Vertrages erhält der Kunde nach dessen Registrierung Zugang zum Serviceportal ALLPLAN Connect. Der Kunde kann die dortigen Serviceleistungen (Zugang zu Anwenderforen, Download von CAD-Objekten, E-Learning, Online-Bibliothek, FAQ-Datenbank) kostenfrei nutzen. Sofern und soweit der Kunde entgeltliche Leistungen über das ALLPLAN Connect-Portal erwerben kann, gelten die im Online-Portal enthaltenen Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das ALLPLAN Connect Portal und das ALLPLAN Campus Portal ergänzend zu den Bestimmungen des Serviceplus Vertrages. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Serviceplus Vertrages den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das ALLPLAN Connect Portal und das ALLPLAN Campus Portal vor.

##### 2.1.4 Schulungen / Veranstaltungen

Der Kunde hat die Möglichkeit, zu Sonderkonditionen an Schulungen sowie an kostenfreien, von ALLPLAN organisierten Veranstaltungen teilzunehmen. Es liegt im freien Ermessen von ALLPLAN, in welchen zeitlichen Abständen diese Schulungen und Veranstaltungen durchgeführt werden. Die entsprechenden Termine und Sonderkonditionen werden dem Kunden über das Serviceportal ALLPLAN Connect, schriftlich oder in Textform bekannt gegeben.

### 2.2 Nicht enthaltene Leistungen:

#### 2.2.1 Folgende Leistungen sind nicht Gegenstand des Serviceplus Vertrages und werden daher gesondert vereinbart und berechnet:

- Technischer Service beim Kunden vor Ort
- Unterstützung des Kunden bei Installation der Software oder Serviceplus-Software
- Schulungen (aber Sonderkonditionen für Serviceplus Kunden)
- Über Hilfestellungen hinausgehende Beratungsleistungen und Consulting

#### 2.2.2 Der technische Support beinhaltet nicht

- Die Administration der Computeranlage (Hardware und Betriebssystem),
- Unterstützung bei der Umwandlung von Alt-Datenversionen in Neu-Datenversionen,
- Unterstützung bei der Umwandlung von Daten von Fremdformaten in Software-kompatible Formate,
- oder die Beantwortung nicht-Software-technischer Inhaltsfragen (z.B. zur Berechnung von Statik oder zur Mengenermittlung).

#### 2.2.3 Folgende Leistungen werden von ALLPLAN grundsätzlich nicht erbracht:

- Hardwaresupport
- Support für Fremdsoftware, auch wenn über Schnittstellen eine Anbindung zur Allplan Software geschaffen wurde.

**2.3** Leistungen, die von ALLPLAN erbracht werden und nicht ausdrücklich in diesen Serviceplus Bedingungen genannt werden, sind freiwillige Leistungen von ALLPLAN, auf die auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch für die Zukunft besteht. ALLPLAN ist jederzeit berechtigt, freiwillige Leistungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 (vier) Wochen einzustellen.

### 3. Mitwirkungspflichten von Serviceplus Kunden

**3.1** Für hinreichende Datensicherung zur Vermeidung von etwaigem Datenverlust ist der Kunde selbst verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, seine mit der Software erstellten Projektdaten eigenständig auf externen Datenträgern regelmässig zu sichern und zu archivieren, um einen möglichen Datenverlust zu verhindern.

**3.2** Soweit Kunden technischen Support nach Ziffer 2.1.2. in Anspruch nehmen, sind aufgetretene Anwendungsfragen, insbesondere Fehler, soweit möglich, in einer für ALLPLAN nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren (z.B. durch Screenshots etc.) und unverzüglich hinreichend detailliert (z.B. Anzahl der betroffenen Nutzer, Schilderung der System- und Hardwareumgebung, simultan geladene Drittsoftware, Zusendung Systemanzeigen etc.) mitzuteilen.

**3.3** Soweit für die Erbringung von Leistungen von ALLPLAN nach dem Serviceplus Vertrag notwendig, gewährt der Kunde ALLPLAN auf Anforderung, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software, Serviceplus Software oder sonstige Serviceplus Leistung befindet. Soweit für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich, hat der Kunde ALLPLAN schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Serviceplus Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse, Zugangsrechte zur EDV-Anlage und Vollmachten besitzt.

**3.4** Die Installation von Software und/oder Serviceplus-Software ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Aufgabe des Kunden.

**3.5** ALLPLAN erfüllt ihre Informationspflichten in Bezug auf die Software und Serviceplus Software durch Veröffentlichungen auf dem Serviceportal ALLPLAN Connect. Notwendige Veröffentlichungen zur Software und/oder Serviceplus Software, auch zu bekannt gewordenen Mängeln und deren Auswirkungen, erfolgen ausschliesslich im Internet. Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gehalten, den Servicebereich auf ALLPLAN Connect regelmässig zu überprüfen.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

**4.1** Der Serviceplus Kunde verpflichtet sich, die im Serviceplus Vertrag genannte Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen vorschüssig in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise erfolgt einen Zuschlag von 2%, bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Zuschlag von 4% auf die Jahresgebühr.

**4.2** ALLPLAN kann die Nutzungsgebühr nach vorstehender Ziffer 4.1 durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten ein Mal pro Kalenderjahr in angemessenem und zumutbarem Ausmass, maximal aber um 3 % erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

**4.3** Die Preise von ALLPLAN verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**4.4** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ALLPLAN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäss OR 104 zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich ALLPLAN ausdrücklich vor. ALLPLAN ist ferner berechtigt, bei Verzug des Kunden mit einem nicht nur unerheblichen Teil der Nutzungsgebühren die vertraglichen Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich aller fälligen Forderungen einseitig einzustellen.

**4.5** Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von ALLPLAN ausschliesslich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

### 5. Lizenzbedingungen; Netzwerknutzung; Dekompilierung

**5.1** Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Kunde berechtigt, die

Serviceplus Software in demselben Umfang zu nutzen, wie die der Serviceplus Software zugrundeliegende Software. Eine etwaige Netzwerknutzung ist ebenfalls in demselben Umfang wie bei der zugrundeliegenden Software gestattet.

**5.2** Der Kunde darf die Serviceplus Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemässe Nutzung der Serviceplus Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Serviceplus Software sowie das Laden der Serviceplus Software in den Arbeitsspeicher. Im Übrigen ist der Kunde zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Serviceplus Software. Der Kunde hat das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie der Serviceplus Software.

**5.3** Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschliessung der verschiedenen Herstellungsstufen der Serviceplus Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.

**5.4** Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Serviceplus Software während der Laufzeit des Serviceplus Vertrags zu vermieten, zu verleasen oder in sonstiger Weise Dritten zeitweise zu überlassen. Insbesondere ist die Untervermietung, die Überlassung der Serviceplus Software im Wege des Application-Service-Providing (ASP) bzw. im Rahmen von Cloud- Computing-Anwendungen für Dritte untersagt.

**5.5** Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Serviceplus Software zu entfernen oder zu verändern.

## 6. Schutzrechte Dritter

**6.1** Nach Kenntnis von Allplan bestehen keine, die vertragsgemässe Nutzung der Serviceplus Software oder sonstige Leistungen nach diesem Vertrag beeinträchtigende Schutzrechte Dritter. Allplan haftet nicht für Ansprüche von Kunden, welche auf nicht von ALLPLAN vorgenommenen Änderungen an der Serviceplus-Software bzw. sonstigen Leistungen nach dem Serviceplus Vertrag oder auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Serviceplus-Software ist, beruhen.

**6.2** Wird die vertragsgemässe Nutzung der Serviceplus Software oder sonstiger Leistungen nach dem Serviceplus Vertrag durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat ALLPLAN in einem für den Serviceplus Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Serviceplus-Software bzw. sonstige Leistung zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Serviceplus Kunde das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Serviceplus Software bzw. sonstigen Leistung ist die Kündigung ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschliesslich nach Ziffer 8.

## 7. Mängelansprüche bei der Lieferung von Serviceplus-Software bzw. sonstigen Leistungen

**7.1** Sofern die dem Serviceplus Kunden zur Verfügung gestellte Serviceplus Software Mängel aufweist, hat der Kunde diese ALLPLAN gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ALLPLAN ist nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Serviceplus Software bzw. sonstigen Leistung, berechtigt. Im Falle mangelhafter Serviceplus Software kann die Nacherfüllung auch durch die Bereitstellung eines Workarounds erfolgen, sofern der Mangel nachfolgend im Rahmen einer aktualisierten oder neuen Version der Serviceplus Software vollständig beseitigt wird. ALLPLAN kann ihre Pflicht zur Mangelbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie ausreichende Hinweise zur Mangelbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von ALLPLAN statt. Der Serviceplus Kunde gewährt ALLPLAN auf Anforderung und soweit notwendig, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Serviceplus Software bzw. sonstige Leistung befindet. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Serviceplus Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

**7.2** Der Anspruch des Serviceplus Kunden auf Mangelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

**7.3** Sind die aufgetretenen Mängel auf Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen, die dieser zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Serviceplus Kunde Regelungen der zugehörigen Betriebshandbücher, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Serviceplus-Software nicht eingehalten hat und der Fehler dadurch verursacht wurde. ALLPLAN ist nicht verpflichtet, Serviceplus Software auf andere Betriebssysteme, ein anderes Hardware-System oder eine andere Programmiersprache umzustellen. Ausserdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Serviceplus Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Serviceplus-Software bzw. sonstigen Leistung vorgenommen hat, es sei denn, der Serviceplus Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war.

**7.4** Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von ALLPLAN endgültig fehl, hat der Serviceplus Kunde Anspruch auf Minderung

der Nutzungsgebühr oder das Recht, den Serviceplus Vertrag ausserordentlich zu kündigen. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Fehler der Serviceplus Software bzw. der sonstigen Leistung wesentliche Funktionen der Software erheblich beeinträchtigt werden.

**7.5** Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in 2 (zwei) Jahren bzw. in 1 (einem) Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Serviceplus Software zum Download bereitgestellt ist und der Kunde hierauf zugreifen kann. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt Ziffer 8.3.

**7.6** Schadensersatzansprüche richten sich ausschliesslich nach der nachfolgenden Ziffer 8.

## 8. Haftung

ALLPLAN haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich nach folgenden Bestimmungen:

**8.1** ALLPLAN haftet unbegrenzt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und
- bei Übernahme einer Garantie.

**8.2** Soweit kein Fall von Ziffer 8.1 vorliegt, haftet ALLPLAN bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn ALLPLAN eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Serviceplus Kunde regelmässig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 200% der vertraglichen Vergütung, maximal CHF 50.000,00 / Jahr. Im Übrigen ist eine Haftung von ALLPLAN für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

**8.3** Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 (zwölf) Monaten, mit der Massgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 8.1 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

**8.4** Die verschuldensunabhängige Haftung von ALLPLAN für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach OR 200 wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen von Arglist.

**8.5** Mitverschulden und Datensicherung: Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von ALLPLAN als auch auf ein Verschulden des Serviceplus Kunden zurückzuführen, muss sich der Serviceplus Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Serviceplus Kunde für eine regelmässige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch ALLPLAN verschuldeten Datenverlust haftet ALLPLAN deshalb ausschliesslich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Serviceplus Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

**8.6** Soweit die Haftung von ALLPLAN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ALLPLAN.

## 9. Höhere Gewalt

**9.1** Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.

**9.2** Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von aussen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äusserste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways, Störungen im Bereich des jeweiligen Leistungsanbieters sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

**9.3** Die Parteien können diesen Vertrag kündigen, wenn das Höhere Gewalt Ereignis länger als zehn Tage andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

## 10. Vertragsdauer und Kündigung

**10.1** Der Serviceplus Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder Ausführung der vertraglichen Leistungen durch ALLPLAN zustande. Die Berechnung der Vertragslaufzeit beginnt jedoch erst am ersten Tag des Kalendermonats, der auf das Zustandekommen des Serviceplus Vertrags folgt.

**10.2** Die Vertragslaufzeit für den Serviceplus Vertrag bestimmt sich nach Massgabe des jeweiligen Serviceplus Vertrages. Dieser verlängert sich jeweils automatisch um 12 Monate, sofern er nicht unter Beachtung der im Serviceplus Vertrag vereinbarten Frist ordentlich gekündigt wird.

**10.3** Wird der Serviceplus Vertrag im Zusammenhang mit einem ALLPLAN Subscription Vertrag abgeschlossen, gelten abweichend von vorstehender Ziffer 10.2 die für den Subscription Vertrag vereinbarten Bestimmungen zur Vertragslaufzeit und -verlängerung auch für den Serviceplus Vertrag.

**10.4** Der Serviceplus Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. ALLPLAN ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt,

- wenn der Serviceplus Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung der Serviceplus Gebühr oder eines nicht unerheblichen Teils der Serviceplus Gebühr in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Serviceplus Gebühr in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der der Serviceplus Gebühr für zwei Monate entspricht, oder
- wenn der Serviceplus Kunde schuldhaft gegen die Lizenzbedingungen nach Ziffer 5 verstösst.

**10.5** Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

**10.6** Wurde der Serviceplus Vertrag im Zusammenhang mit einem ALLPLAN Subscription Vertrag abgeschlossen, so endet mit der Kündigung des Serviceplus Vertrags zugleich auch der entsprechende Subscription Vertrag.

## **11. Löschung der Software bei Vertragsende**

**11.1** Nach Ende der Vertragslaufzeit ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Nutzung sämtlicher Serviceplus Leistungen einzustellen.

**11.2** Installierte Serviceplus Software und sonstigen Unterlagen hat der Kunde vollständig und endgültig von all seinen Servern zu löschen. Entsprechendes gilt für etwaige Sicherheitskopien des Kunden. Dies gilt nicht, sofern der Kunde die der Serviceplus Software zugrundeliegende Software käuflich erworben hat.

**11.3** Auf Verlangen von ALLPLAN hat der Kunde die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11 unverzüglich schriftlich zu versichern.

## **12. Datenschutz**

**12.1** Die Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten.

**12.2** Sofern und soweit ALLPLAN im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschliessen und dem Nutzungsvertrag als Anlage beifügen. In diesem Fall wird ALLPLAN die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach dessen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.

## **13. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen**

ALLPLAN behält sich das Recht vor, diese Serviceplus Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. ALLPLAN wird den Kunden auf etwaige Änderungen hinweisen und ihm die geänderten Bedingungen zugänglich machen. Mit der Nutzung bzw. Weiternutzung der Serviceplus Software und/oder sonstigen Leistungen des Serviceplus Vertrags nach einer Änderung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit den Änderungen und die Annahme der geänderten Bedingungen.

## **14. Schlussbestimmungen**

**14.1** In dem Falle, dass die Ausfuhr der Serviceplus-Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Serviceplus Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren, und weitere Kosten sind vom Serviceplus Kunden zu tragen.

**14.2** Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

**14.3** Der Serviceplus Kunde darf den Serviceplus Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALLPLAN an Dritte abtreten oder übertragen. ALLPLAN wird diese Zustimmung nicht unangemessen verweigern.

**14.4** Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

**14.5** Sollte eine Regelung des Serviceplus Vertrags oder dieser Serviceplus Bedingungen teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, so bleiben alle übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die unwirksame Klausel ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Gleiches gilt für das Schliessen einer Vertragslücke.

**14.6** Der Serviceplus Vertrag sowie diese Serviceplus Bedingungen unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**14.7** Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz von ALLPLAN, soweit der Kunde Unternehmer ist. ALLPLAN ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.